

gen der bürgerlichen Verfassung jemals vollständig verwirklicht worden. Ständig liegen sich bei der Bourgeoisie Prinzip und Praxis in den Haaren. Worin sind die Ursachen dafür zu suchen? Friedrich Engels hat das erläutert: „Die Bourgeoisie kann ihre politische Herrschaft nicht erkämpfen, diese politische Herrschaft nicht in einer Verfassung und in Gesetzen ausdrücken, ohne gleichzeitig dem Proletariat Waffen in die Hand zu geben.“<sup>7</sup> Denn die bürgerliche Verfassung kennt von ihrem Wortlaut her keinen Unterschied zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern, im Gegenteil, sie verschleiert die klassenmäßigen Gegensätze, die zwischen ihnen bestehen. Daher können die Arbeiter, *ginge man nur von der Verfassung aus*, die in ihr niedergeschriebenen Rechte und Freiheiten nicht minder für sich in Anspruch nehmen als die Bourgeoisie. Die Verfassung abstrahiert insoweit von der Produktionssphäre, von der tatsächlichen ökonomischen Ungleichheit der großen Mehrheit der Gesellschaft, der Nichteigentümer von Produktionsmitteln im Verhältnis zu deren Eigentümern.

Darin liegt natürlich ein Widerspruch, und dieser Widerspruch muß sich mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, mit der damit einhergehenden Polarisierung der Klassenkräfte, der wachsenden Zahl und Rolle der Arbeiterklasse notwendig verschärfen. Die beste bürgerliche Verfassung kann darüber wohl in Worten, nicht aber in der Praxis ihrer Vollziehbarkeit hinwegtäuschen. Erscheint der Kapitalistenklasse ihre ökonomische Privilegierung durch Aktionen der Arbeiterklasse ernstlich bedroht, dann „vergißt“ sie, soweit das Klassenkräfteverhältnis ihr das erlaubt, alle feierlichen Verfassungsbekundungen über Gleichheit und Freiheit und greift zum Mittel des nackten Terrors, um wieder „Ruhe und Ordnung“, um wieder „verfassungsmäßige Zustände“ herzustellen, wie sie sie versteht. Wie sagte doch Marx: „Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt.“<sup>8</sup>

Daher sind im Kapitalismus die Methoden der Gesetzlichkeit stets mit Willkürmethoden verflochten. In dem Maße, wie die Arbeiterklasse die demokratischen Rechte und Freiheiten in ihrem eigenen Interesse immer vorteilhafter auszunutzen, zu ergänzen und durchzusetzen verstand, entfernte sich die Bourgeoisie von ihnen. Die militärisch-bürokratische Unterdrückungsmaschine wird deshalb ungeheuer aufgebläht, die staatlichen Machtmittel werden in immer weniger Händen zusammengefaßt. In diesen Prozessen spiegelt sich die Konzentration und Zentralisation des Kapitals im politischen Überbau der bürgerlichen Ordnung wider. Die Verselbständigung der politischen Macht wird, einhergehend mit der zunehmenden Verengung der sozialen Basis der imperialistischen Bourgeoisie, gegenüber der fortschreitenden Vergesellschaftung der ökonomischen Vorgänge auf die Spitze getrieben, am schärfsten ausgeprägt im Faschismus.

Die durch Gesetz und Verfassung errichteten Dämme vermögen dem wachsenden Druck der um ihre Befreiung von der Ausbeuterherrschaft kämpfenden Volksmassen immer weniger standzuhalten. Die Ungewißheit darüber, was der morgige Tag bringen wird, läßt das Bedürfnis nach möglichst „elastischen“ Formeln übermächtig werden und muß einer normativen „Berechenbarkeit“ feind sein. Daher wird einerseits die „Flucht in die Generalklauseln“ angetreten.<sup>9</sup> Andererseits macht die Maßnahme im Einzelfall die früher so hochgelobte „Unverbrüchlichkeit“ von Verfassung und Gesetz zunichte. Äußerste Generalisierung und Punktualisierung sind die beiden Pole, die den Auflösungsprozeß der bürgerlichen Gesetzlichkeit kennzeichnen. Es wäre jedoch irrig, daraus den Schluß abzuleiten zu wollen, die heutige Bourgeoisie könnte auf ein Instrument wie das Recht überhaupt verzichten und deshalb einen durchgängigen Rechtsnihilismus propagieren. Sie ist vielmehr gezwungen, die Verhaltensweisen der Menschen, die sie für die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft für notwendig erachtet, in allgemeinverbindlicher Form, staatlich sanktioniert, zu verkünden. Das ist eine unabdingbare Konsequenz

der bestehenden Klassenwidersprüche. Der Ausstoß an Rechtsnormen hat sogar nie gekannte Ausmaße angenommen. Aber die Dynamik des Klassenkampfes zwingt die herrschenden Mächte dazu, wieder und wieder ihren offiziell erklärten Willen verleugnen zu müssen. Anders können sie das gesetzmäßige Ende ihrer Herrschaft nicht hinauszögern.

#### „Verstärktes antidemokratisches Syndrom“

„Die Normalität der Lage“, schrieb der Schweizer Staatsrechtler Werner Kägi, „die in einem gewissen Sinn als Voraussetzung aller rechtlichen Normativität angesehen werden muß, ist weitgehend gestört oder gar in Frage gestellt ... Es entstehen immer mehr Situationen, wo der Staat handeln muß, wo er es aber nicht normgemäß ... tun kann, weil das Gebot der raschen Aktion die Regierung zwingt, unter Mißachtung selbst der Verfassungsnormen vorzugehen. Die anormale Lage wird mehr und mehr zum Dauerzustand.“<sup>10</sup>

Diese auf die Analyse der Zeit vor 1945 zurückgehenden Ausführungen machen das Dilemma deutlich, in dem die Monopolbourgeoisie steckt. Die „anormale Lage“, die zum Dauerzustand wird, ist nichts anderes als die allgemeine Krise des Kapitalismus, die im weltgeschichtlichen Ablauf durchaus „normal“, d. h. gesetzmäßig auftritt. Die Bourgeoisie empfindet sie als pathologisches Etwas (oder macht daraus ein Menschheitsproblem schlechthin) und weiß sich nicht anders zu helfen, als daß sie darauf „anormal“, wie von Kägi gesagt, „unter Mißachtung selbst der Verfassungsnormen“, unter Abkehr von der bürgerlichen Demokratie reagiert.

Inwieweit es nun dem Imperialismus gelingt, „die Demokratie überhaupt durch die Oligarchie zu ersetzen“, wovon Lenin gesprochen hat<sup>11</sup>, hängt jeweils von den sozialökonomischen, politischen und ideologischen Bedingungen im Innern eines Landes sowie von der internationalen Situation ab. Teilweise führte diese für den Imperialismus typische Tendenz zur Aufrichtung faschistischer Regimes. Das geschah vor allem zwischen den beiden Weltkriegen in einer Reihe von europäischen Staaten, angefangen mit Italien im Jahre 1922, aber auch noch in jüngster Zeit, so z. B. in Griechenland (1967—1974) und in mehreren südamerikanischen Ländern (Chile seit 1973). Teilweise — und das gilt heute für die meisten imperialistischen Länder — wird ein allmählicher Übergang zu autoritären Herrschaftsformen versucht. In dem Dokument, das auf der Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas im Jahre 1976 angenommen worden ist, wird von der „wachsenden Tendenz des Monopolkapitals“ gesprochen, „zu repressiven und autoritären Herrschaftsmethoden zu greifen“.<sup>12</sup>

Häufig, und das tendenziell in steigendem Maße, gelingt es der Arbeiterklasse, diese reaktionäre Tendenz zu neutralisieren oder sogar zu überwinden, indem sie demokratische Reformen erzwingt (wie nach dem Sturz des Faschismus 1974 in Portugal und neuerdings in Spanien) oder, wenn die subjektiven Voraussetzungen vorliegen und eine revolutionäre Situation eingetreten ist, erfolgreich die sozialistische Umwälzung in Angriff nimmt. Die wachsende Autorität der sozialistischen Staatengemeinschaft in der internationalen Arena wird bei diesen Prozessen ein immer stärker begünstigend ins Gewicht fallender Faktor.

Infolgedessen kann heutzutage die imperialistische Bourgeoisie längst nicht überall und immer so schalten und walten wie sie will. Infolgedessen sind auch die Methoden, deren sie sich bei der Aushöhlung der bürgerlichen Verfassung bedient, im einzelnen durchaus veränderlich, abhängig von der konkreten Lage in dem jeweiligen Lande.

Es ist Ridder zu danken, daß er die Kontinuität der reaktionären politischen Praxis und Lehre von Weimar über den Faschismus bis zur BRD ins Bewußtsein ruft: „Erhalten blieb das — teilweise noch verstärkte — antidemo-